Castrop
Rauxel

Satzung

7.18

der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Trägerin einer Rettungswache

1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält als große kreisangehörige Stadt im Kreis Recklinghausen gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW zwei Rettungswachen im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.

2) Personen, die in der Stadt Castrop-Rauxel verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2
Grundsätze

1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3
Gebühren

1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Castrop-Rauxel erhebt die Stadt Castrop-Rauxel Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

2) Die Gebühren entstehen
 a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 c. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF;
 d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

3) Für Feuerwehrbegleitfahrten kann die Stadt Castrop-Rauxel eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

4) Je angefangenem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.

§ 4
Gebührenschuldner

1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges und der Leitstelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben werden.

§ 6
Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW):	426,79 €
Rettungswagen (RTW):	934,80 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	791,90 €
Leitstelle KTW:	59,15 €
Leitstelle RTW:	78,86 €
Leitstelle NEF:	31,54 €
Kilometergebühr:	2,50 €

§ 7
Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Castrop-Rauxel zu entrichten.
2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.7.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes vom 1.7.2024 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 28.09.2026

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Castrop-Rauxel vom 28.09.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Castrop-Rauxel, 28.09.2026

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Übereinstimmungserklärung

Hiermit bestätige ich schriftlich, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.09.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Castrop-Rauxel, den 28.09.2026
Bürgermeister